

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 189.466 vom 14. Januar 2009

A. 181.812/XIII-4501

In der Rechtssache: **REUTER** Guido,

Wahlmizil bei
Frau Dominique WAGNER, Rechtsanwältin,
quai de Rome 2,
4000 Lüttich,

gegen:

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung,

Wahlmizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwältin,
Aachener Straße 76,
4780 Sankt-Vith.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 19. März 2007 eingereichten Klageschrift, mit der Guido REUTER die Nichtigerklärung des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. November 2006 zur Abänderung des Erlasses vom 26. März 1997 über die Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach Abteilungen beantragt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 94 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 12. Februar 2008, die die Parteien lädt, am 27. Februar 2008 um 9.30 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Zustellung dieser Anordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau D. WAGNER, Rechtsanwältin, die für die klagende Partei erscheint, und von Herrn G. ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. November 2006 zur Abänderung des Erlasses vom 26. März 1997 über die Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach Abteilungen, wie folgt lautet :

" Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, insbesondere der Artikel 51, abgeändert durch das Gesetz vom 16. Juli 1993, Artikel 54, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1990 und 16. Juli 1993, und Artikel 60*bis*, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 1990;
Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten, abgeändert durch die Erlasse der Regierung vom 27. April 2000, 18. Februar 2002, 18. November 2002, 20. Februar 2003, 11. Dezember 2003, 8. Dezember 2004, 10. März 2005 und 19. Oktober 2006;
Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26. März 1997 über die Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach Abteilungen, abgeändert durch die Erlasse der Regierung vom 25. Januar 2000, 27. Mai 2004 und 22. Dezember 2005;
Auf Vorschlag des Ministerpräsidenten zuständig für den Haushalt und das Personal;
Nach Beratung,
Beschließt:
Artikel 1 - Der Titel des Erlasses der Regierung vom 26. März 1997 über die Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach Abteilungen wird durch folgenden Titel ersetzt:

«Erlass der Regierung vom 26. März 1997 über die Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach Abteilungen und Fachbereichen»

Art. 2 - Artikel 1 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Artikel 1 - Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist in Abteilungen organisiert, die zum einen in Fachbereichen unterteilt sind, und denen zum anderen bestimmte Dienste mit getrennter Geschäftsführung zugeordnet sind.

Die Bezeichnungen der Abteilungen und deren Abteilungsleiter, die Bezeichnung der Fachbereiche und deren Fachbereichsleiter sowie die Bezeichnung der Dienste mit getrennter Geschäftsführung und deren Dienstleiter sind in der Anlage zum vorliegenden Erlass aufgeführt.

Die Abteilungsleiter sind gegenüber dem Generalsekretär für die Führung ihrer Abteilung verantwortlich. Die Fachbereichsleiter beziehungsweise Dienstleiter sind gegenüber ihrem Abteilungsleiter für die Führung ihres Fachbereiches beziehungsweise ihres Dienstes verantwortlich.»

Art. 3 - Die Anlage zum selben Erlass wird durch beiliegende Anlage ersetzt.

Art. 4 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Art. 5 - Der Ministerpräsident, zuständig für den Haushalt und das Personal, wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 23. November 2006

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden,
K.H. LAMBERTZ

Anlage zum Erlass der Regierung vom 26. März 1997

ABTEILUNG ALLGEMEINE DIENSTE

Abteilungsleiter: Norbert Heukemes

Fachbereich Finanzen und Haushalt

Fachbereichsleiter: Dany Bongartz

Fachbereich Informatik

Fachbereichsleiter: Bruno Hick

Fachbereich Infrastruktur

Fachbereichsleiter: Johann Mockels

Fachbereich Kommunikation

Fachbereichsleiterin: Gudrun Hunold

Fachbereich Personal und Organisation

Fachbereichsleiterin: Rosa Langer

Fachbereich Außenbeziehungen

Fachbereichsleiterin: Pascale Müllender

Fachbereich Lokale Behörden

Fachbereichsleiterin: Marianne Marquet

Dienst mit getrennter Geschäftsführung Gemeinschaftszentren

Dienstleiter: Werner Baumgarten

ABTEILUNG BESCHÄFTIGUNG, GESUNDHEIT UND SOZIALES

Abteilungsleiterin: Johanna Schröder

Fachbereich Beschäftigung

Fachbereichsleiter: Norbert Schommers

Fachbereich Familie und Senioren

Fachbereichsleiterin: Karin Piraprez

Fachbereich Gesundheit

Fachbereichsleiterin: noch zu bezeichnen

Fachbereich Soziales und Jugendhilfe

Fachbereichsleiter: Michael Fryns

ABTEILUNG KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Abteilungsleiter: Leonhard Neycken

Fachbereich Jugend und Erwachsenenbildung

Fachbereichsleiterin: Christa Wintgens

Fachbereich Kultur
Fachbereichsleiterin: Sabine Herzet
Fachbereich Medien und Finanzen:
Fachbereichsleiterin: Carmen Xhonneux
Fachbereich Sport, Freizeit und Tourismus
Fachbereichsleiter: Kurt Rathmes
Dienst mit getrennter Geschäftsführung Medienzentrums der Deutschsprachigen
Gemeinschaft
Dienstleiterin: Rita Bertemes
ABTEILUNG UNTERRICHT UND AUSBILDUNG
Abteilungsleiter: Ralph Breuer
Fachbereich Pädagogik
Fachbereichsleiterin: Ruth De Sy
Fachbereich Ausbildung und Haushalt
Fachbereichsleiterin: Dr. Verena Greten
Fachbereich Unterrichtspersonal
Fachbereichsleiter: Manfred Kohnen
Fachbereich Rechtsfragen und Unterrichtsorganisation
Fachbereichsleiter: Thomas Brüll
Gesehen um dem Erlass der Regierung vom 23. November 2006 beigelegt zu
werden.
Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft:
Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden";

In der Erwägung, dass die Ausführung des angefochtenen Erlasses auf
Antrag der CSC-SERVICES PUBLICS durch das Urteil Nr. 173.492 vom 12. Juli 2007
(G/A. 181.806/XIII-4500) ausgesetzt wurde;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem Klagegrund - dem dritten der
Klageschrift - die Verletzung des Artikels 10 der Verfassung, des allgemeinen Grundsatzes
des Vergleichs der Titel und Verdienste und des allgemeinen Grundsatzes der gleichen
Zulassung der Bürger zu einer öffentlichen Stelle, und die Überschreitung der Amtsgewalt
geltend macht; dass er behauptet, die beanstandete Entscheidung beinhalte die Bezeichnung
der Abteilungs- und Fachbereichsleiter, dass es sich um Ämter mit statutarischem Charakter
handele, womit Aufgaben, insbesondere die Beteiligung an der Bewertung der Beamten,
und Rechte, im vorliegenden Fall die Zahlung einer Zulage, verbunden sind, und dass diese
Bezeichnungen willkürlich ohne vorheriges Verfahren von der Gegenpartei vorgenommen
wurden; dass dem Kläger zufolge gewisse bezeichnete Personen zum Beispiel keine
statutarischen Beamten und eine dieser Personen zeitweilig vom Unterricht freigestellt sei;

In der Erwägung, dass die Gegenpartei erwidert, dass die betreffenden Ämter
keinen statutarischen Charakter hätten und dass der beanstandete Erlass vom Erlass der
Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 5. Juli 2007 zur Abänderung
verschiedener dienstrechtlicher Bestimmungen betreffend das Personal des Ministeriums
und bestimmter paragemeinschaftlicher Einrichtungen der Deutschsprachigen

Gemeinschaft unabhängig sei; dass sie hinzufügt, dass der beanstandete Erlass weder Rechte noch Pflichten für die bezeichneten Personen beinhalte;

In der Erwägung, dass "die Bezeichnungen der Abteilungen und deren Abteilungsleiter, die Bezeichnung der Fachbereiche und deren Fachbereichleiter sowie die Bezeichnung der Dienste mit getrennter Geschäftsführung und deren Dienstleiter" gemäß Artikel 1, Absatz 2, des Erlasses vom 26. März 1997, in der durch Artikel 2 des angefochtenen Erlasses abgeänderten Fassung, in der Anlage zum beanstandeten Erlass aufgeführt werden;

In der Erwägung, dass sowohl aus Artikel 1 des Erlasses der Regierung zur Abänderung des Erlasses vom 26. März 1997 über die Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach Abteilungen, in der durch Artikel 2 des beanstandeten Erlasses abgeänderten Fassung, als auch aus den Abänderungen des Erlasses der Regierung vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten hervorgeht, dass den Abteilungs- und Fachbereichleitern Aufgaben zugeteilt werden; dass daraus hervorgeht, dass bei der Bezeichnung der einen und der anderen, die in dem Klagegrund erwähnten Vorschriften und Grundsätze zu beachten sind; dass die Gegenpartei versäumt nachzuweisen, dass diese beachtet worden sind; dass der Klagegrund offensichtlich begründet ist;

In der Erwägung, dass der von dem Auditor-Berichterstatter geprüfte Klagegrund die Anlage zum beanstandeten Erlass betrifft; dass die Verhandlung wieder zu eröffnen ist, um dem vom Generalauditor bezeichneten Mitglied des Auditorats zu ermöglichen, die Untersuchung der anderen Klagegründe, die die Artikel 1 und folgenden des beanstandeten Erlasses betreffen, fortzusetzen,

E N T S C H E I D E T:

Artikel 1.

Die Anlage zum Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. November 2006 zur Abänderung des Erlasses vom 26. März 1997 über die Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach Abteilungen wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Verhandlung wird wieder eröffnet.

Artikel 3.

Das von dem Generalauditor bezeichnete Mitglied des Auditorats wird mit der Fortsetzung der Untersuchung beauftragt.

Artikel 4.

Dieses Urteil wird auszugsweise in dem *Belgischen Staatsblatt* in derselben Form wie der teilweise für nichtig erklärte Erlass veröffentlicht werden.

Artikel 5.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrates am vierzehnten Januar zweitausendneun von:

Herrn	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Fräulein	V. WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

V. WIAME

M. HANOTIAU